

wichtigen Verlust, sondern auch auf die — hinsichtlich der Waldungen und Baumpflanzungen insbesondere auch in Ansehung des gestörten Zusammenhanges der Kulturen — verulthete oder geschmädierte Hoffnung des Nachwuchses, insofern der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Sicherheit berechnen läßt und nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag.

§. 3.

§ a s t p f l i c h t.

In Ansehung des Schadenersatzes haften Ehemänner für ihre Ehefrauen, Aeltern und Pflegerkinder für ihre bei ihnen wohnenden und von ihnen Kost und Unterhalt empfangenden Kinder und Pflegekinder. Ausschüßlich haften für Hutschäden, welche ihre Hirten verursacht haben, die Gensirinden und andere Dienstherrten. Ferner haften ausschüßlich Lehrherren für ihre Lehrlinge, Meister für ihre Gesellen, Herrschaften für ihre Dienstboten, wenn und insofern das von den Lehrlingen, Gesellen oder Dienstboten widerrechtlich Erworbenes in den Nutzen der Lehrherren, Meister und Dienstherrten verwendet worden ist.

§. 4.

Beschädigung durch Thiere ohne Schuld eines Menschen.

Ist durch Thiere, welche sich im Eigenthume befinden, ohne erweilliche Schuld eines Menschen geschadet worden, so reißt die Verbindlichkeit zum Schadenersatz den Eigenthümer. Dieser kann sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Verbindlichkeit nicht befreien.

§. 5.

Anwendbarkeit einer Strafe neben der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz.

Neben der Verpflichtung zum Schadenersatz treten in den durch das gegenwärtige Gesetz oder durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Fällen zugleich Strafen ein.

§. 6.

Anwendung des Strafgesetzbuchs.

Was diejenigen Handlungen betrifft, welche nicht gegen bloß polizeiliche Anordnungen dieses Gesetzes gerichtet sind, so kommen die im Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften, insofern nicht in Folgenden abweichende oder ergänzende Bestimmungen getroffen worden sind, zur Anwendung.

Hinsichtlich der bloß polizeilichen Uebertretungen (Abschnitt III. dieses Gesetzes) sind außer den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften die im ersten Theile des Straf-